



Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 16. August 2013

Vernehmlassung: Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KSSD bedankt sich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum oben genannten, geplanten Bundesgesetz teilnehmen zu können.

Die Vorlage enthält Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustausches der Behörden, die sich mit Waffen befassen. Sie trägt den von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats eingereichten Motionen Rechnung. Die KSSD begrüsst das Vorhaben, den Informationsaustausch der Behörden mit dem Ziel zu verbessern, Missbräuche beim Besitz und Einsatz von Feuerwaffen zu bekämpfen.

Die Stadtpolizeien nehmen im Bereich des Waffenrechts auf kommunaler Ebene Vollzugsaufgaben wahr und sind in diesem Rahmen auf eine möglichst unkomplizierte und rasche Datenübermittlung sowie -prüfung angewiesen. Überdies stellen die Stadtpolizeien auf Stadtgebiet in der Regel die erst-intervenierenden polizeilichen Einsatzkräfte; insoweit dient es auch ihrem Eigenschutz, wenn sie beim Ausrücken Kenntnis davon haben, ob die Zielpersonen des Einsatzes über Feuerwaffen verfügen oder nicht. Dasselbe gilt für den Schutz von Personen vor Gewalt, sei es im häuslichen Kontext oder bei der Bedrohung von Behörden, Institutionen und Ämtern. Auch in diesem Bereich kann es nur von Vorteil sein, über einen allfälligen Waffenbesitz der gefährdenden Personen von Vornherein hinreichend informiert zu sein. Es bleibt jedoch anzumerken, dass selbst diese Registrierungspflicht keine Garantie dafür ist, dass in gewissen Haushalten nicht trotzdem eine Waffe vorhanden ist. Eine Massnahme zur Verhinderung von Waffengewalt wäre die Aufnahme in das Waffengesetz (SR 514.54; abgekürzt WG) eines Melderechts von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, von Ärzten und Ärztinnen sowie Psychologen und Psychologinnen, ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis, zur Information der Polizei, wenn sie Anzeichen oder Hinweise erhalten, dass eine Person sich oder Dritte mit einer Waffe gefährden könnte (analog Art. 113 Abs. 6 (neu) des Militärgesetzes (SR 510.10; abgekürzt MG)).



Darüber hinaus möchte die KSSD insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

Die KSSD hält es für problematisch, dass kein nationales Waffenregister aufgebaut wird. Die vorgeschlagene Lösung erscheint problematisch: Wenn jeder Kanton ein eigenes Registersystem bewirtschaftet und diese Daten auf einen „Gateway-Service“ einspeisen soll, können diverse technische Probleme aufgrund der unterschiedlichen Datenbewirtschaftung auftreten. Das kann die Zugriffe erschweren oder gar teilweise verunmöglichen.

Wie im Bericht erwähnt, ist aufgrund der Nachregistrierung mit personellen Engpässen in den zuständigen städtischen Waffenbüros zu rechnen. Auf die Mitarbeitenden der Waffenbüros wird ein erhöhtes Pensum zukommen. Sollten die von Privatpersonen gelieferten Angaben unpräzise und mangelhaft sein, muss jede Waffe gesondert durch einen Mitarbeitenden angeschaut werden, um die nötigen Datensätze auszufüllen. Die Registrierung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung ist deshalb zu kurz bemessen.

Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob städtische Polizeikorps, sofern sie kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllen, gemäss Art. 32c Abs. 3bis (neu) WG ebenfalls unter den Begriff „kantonale Strafverfolgungsbehörde“ fallen oder davon ausgenommen sind. Unseres Erachtens ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass im Rahmen ihrer Kompetenzen auch städtische Polizeikorps der Zugang zum genannten elektronischen Informationssystem gewährt werden kann. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen städtische Polizeikorps (wie beispielweise in Zürich und Winterthur) als kantonale Waffenbüros fungieren.

Gemäss Art. 32c Abs. 2 WG (geltende Fassung; an dieser soll sich offenbar nichts ändern) können Daten aus den bezeichneten Datenbanken der Zentralstelle den kantonalen Polizeibehörden sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Es ist unseres Erachtens klarzustellen, dass unter Art. 32c Abs. 2 WG **auch die kommunalen Polizeibehörden** (jedenfalls solche, welche für den Vollzug der Waffengesetzgebung zuständig sind bzw. im Rahmen polizeilicher Einsätze auf solche Informationen angewiesen sind) aufzuführen sind. Generell ist sicherzustellen, dass auch die kommunalen Polizeistellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einen Online-Zugriff auf die Systeme haben.

Gemäss Art. 75 Abs. 3bis (neu) der Strafprozessordnung (SR 312; abgekürzt StPO) informiert die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft / Gericht) den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee (AdA) oder Stellungspflichtige, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten. Auch ausserhalb eines Strafverfahrens kann eine solche Mitteilung ggf. zweckmässig sein. Gemäss Art. 113 Abs. 6 (neu) MG sollen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (so wohl auch die Polizeien bzw. Kommunalpolizeien) zur Meldung an die zuständigen Stellen des VBS ermächtigt werden. Es ist allerdings unklar, wie die nichtmilitärischen Stellen (u.a. die Polizei) ohne grossen Aufwand wissen sollen, dass es sich bei der betreffenden Person um einen AdA / Stellungspflichtigen bzw. um einen AdA mit militärischer Dienstwaffe in Besitz handelt. Nach geltender Fassung von Art. 32a Abs. 1 lit. d WG führt die Zentralstelle u.a. die „Datenbank über die Abgabe und Entzug von Waffen der Armee (DAWA)“. Dazu hält der Erläuternde Bericht zum Vernehmlassungs-Entwurf indes Folgendes fest (S. 27):



„Aktuell könnte aus dem Namen «Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee» der falsche Eindruck entstehen, dass darin auch alle persönlichen Waffen der Armee, die das Militär als persönliche Ausrüstung abgibt, verzeichnet sind. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall. Es sind (nur) die persönlichen Waffen verzeichnet, die Armeeingehörige am Ende ihrer Dienstzeit zu Eigentum überlassen werden.“

Neu soll diese Bestimmung wie folgt lauten:

„Datenbank über die Überlassung von Waffen der Armee zu Eigentum und über Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1952 ein Hinderungsgrund für den Besitz einer persönlichen Waffe besteht. (DAWA)“

Mit anderen Worten: Hier – wie auch generell in der Vorlage – geht es offenbar betreffend Militärwaffen um eine Verbesserung des Informationsaustausches „lediglich“ hinsichtlich nichtabgegebener / abgenommener / entzogener Waffen. **Deutlich sachgerechter wäre es allerdings, wenn man zudem auch wüsste bzw. mittels einfachem (Online-)Zugriffsweg feststellen könnte, welche AdA (noch) über eine Armeewaffe verfügen.** Dies gerade auch im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen / Interventionen. Bezeichnenderweise hält das Begleitschreiben zur Vernehmlassung (S. 2; siehe auch S. 12 des Erläuternden Berichts zum Vernehmlassungs-Entwurf) betreffend zivile Waffen fest:

„Bezweckt wird damit [heisst: mit der Nachregistrierung von Feuerwaffen], dass die Polizei vorgängig zu Einsätzen mittels eines Online-Zugriffes auf das kantonale Waffenregister prüfen kann, ob die Zielperson im Besitz von Feuerwaffen ist.“

Dies sollte auch für Armeewaffen gelten.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Präsident

Nino Cozzio